

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2018

Nr. 2018/393

## **Genehmigung Änderung Statuten Zweckverband Kreisschule HOEK Halten–Oekingen–Kriegstetten**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 ersucht der Zweckverband Kreisschule HOEK Halten–Oekingen–Kriegstetten um Genehmigung der geänderten Statuten.

Die Statutenänderung wurde von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Halten am 13. Dezember 2017, der Einwohnergemeinde Oekingen am 14. Dezember 2017 und der Einwohnergemeinde Kriegstetten am 14. Dezember 2017 genehmigt.

### **2. Erwägungen**

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst, der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.12.1) sind Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die Änderung der Statuten kann genehmigt werden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbandes Kreisschule HOEK Halten–Oekingen–Kriegstetten wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule HOEK Halten–Oekingen–Kriegstetten zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule HOEK, Schulhausstrasse 1, 4566 Kriegstetten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	<u>200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werde. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

### Beilage

Statuten Zweckverband Kreisschule HOEK Halten–Oekingen–Kriegstetten

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)

Volksschulamt (3) Eg, cb (mit Kopie der Statuten); gk (mit Original der Statuten)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der Statuten)

Kreisschule HOEK Halten–Oekingen–Kriegstetten, Andreas von Felten, Schulleiter,  
Schulhausstrasse 16, 4566 Kriegstetten (mit Kopie der Statuten und **Rechnung**); Versand  
durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten (mit Original der  
Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen (mit Original der  
Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten, (mit  
Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt